



Rückstände von Pestiziden in Futtermitteln

GMP+ D 3.19

Fassung DE: 30. November 2017

GMP+ Feed Certification scheme



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	3
2	FRAGEN	4
2.1	WIE MUSS EIN PESTIZID-RHG IN FUTTERMITTELN ERMITTELT WERDEN?	4
2.2	WELCHER RHG GILT FÜR NICHT ZUGELASSENE/VERBOTENE PESTIZIDE IN FUTTERMITTELERZEUGNISSEN?.....	4
2.3	IN WELCHEN FÄLLEN KANN „FUßNOTE 1“ ANGEWANDT WERDEN?	4
2.4	IST DIE VERWENDUNG VON BEARBEITUNGSFAKTOREN (ÜBERTRAGUNGSFAKTOREN) ERLAUBT?	5
2.5	RELEVANTE INFORMATIONSQUELLEN ÜBER PESTIZIDE.....	5
	ANLAGE 1: ENTSCHEIDUNGSBAUM	6

1 Einführung

Bei GMP+ International gingen recht viele Fragen über die Anforderungen des *GMP+ FC scheme* in Bezug auf die Anwendung der geltenden Rückstandshöchstgehalte (RHG, auf Englisch: *Maximum Residue Level* - MRL) für Pestizide in Futtermitteln ein. Im Folgenden haben wir die am häufigsten gestellten Fragen beschrieben und beantwortet.

Die RHG basieren auf der entsprechenden EU-Gesetzgebung. Leider ist die EU-Gesetzgebung in bestimmten Fällen nicht eindeutig oder sind die Informationen nicht vollständig. Außerdem können Behörden in der EU unterschiedliche Meinungen über die Gesetzgebung haben bzw. unterschiedliche Auslegungen vornehmen. Aus diesem Grund gibt es gewisse Probleme bei der Festlegung der jeweiligen RHG in Futtermittelerzeugnissen.

Ungeachtet der besagten Probleme und im Zusammenhang mit HACCP muss ein Teilnehmer für jeden kritischen Lenkungspunkt (*Critical Control Point* - CCP) den Messwert festlegen, bis zu dem die Unbedenklichkeit des Erzeugnisses gewährleistet werden kann. Im *GMP+ Feed Certification scheme (GMP+ FC scheme)* sind im Hinblick auf unerwünschte Substanzen spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel festgelegt. Diese Grenzwerte sind Teil von Anhang 1 des *GMP+ FC scheme: GMP+ BA1 Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel*. Bei Pestiziden basieren die Grenzwerte auf den EU-Vorschriften:

- **Richtlinie (EG) Nr. 2002/32** In dieser Richtlinie sind die verbotenen Pestizide enthalten. Dies ist in Teil 3 von GMP+ BA1 sowie
- **Verordnung (EG) Nr. 396/2005** diese Verordnung enthält die Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Dies ist in Teil 4 von GMP+ BA1 enthalten.
- Hinweis: Der Inhalt dieser Gesetzgebung kann der EU-Pestizidatenbank (EU-PDB) entnommen werden.

Die EU-Vorschriften wurden in den GMP+-Anforderungen verarbeitet. Das bedeutet, dass sie für alle GMP+-Teilnehmer weltweit gelten. *

Hinweis: Die GMP+-Teilnehmer müssen die gesetzlichen Anforderungen beachten, wenn die in einem Land geltenden Gesetze strenger sind als die Anforderungen in GMP+ BA1. GMP+ International empfiehlt Ihnen, mit Ihren Kunden über eventuell strengere Anforderungen aufgrund nationaler Gesetze zu diskutieren. So können Sie die Anforderungen verfolgen, denen Ihr Erzeugnis genügen muss, und eventuelle Probleme im weiteren Verlauf der Lieferkette verhindern!

Wenn Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, bitten wir Sie über unser [Kontaktformular](#) Kontakt aufzunehmen. Erforderlichenfalls wird diese Liste erweitert.

* Für weitere Informationen siehe unseren [Newsletter zur ‚Beziehung zwischen der ‚GMP+ FSA‘-Zertifizierung und der EU-Gesetzgebung‘](#)

2 Fragen

2.1 Wie muss ein Pestizid-RHG in Futtermitteln ermittelt werden?

In Abschnitt 4 von GMP+ BA1 „Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel“ wird dargelegt, wie ein Pestizid-RHG festzulegen ist.

Um Ihnen bei der Ermittlung des geltenden RHG für Futtermittel zu helfen, hat GMP+ International einen Entscheidungsbaum erstellt, den Sie in diesem Dokument finden können.

Außerdem wurden diverse Berechnungen für den RHG von Kombinationen von Erzeugnissen und Pestiziden als Beispiele erstellt und auf der [MVO-Website](#) präsentiert.

2.2 Welcher RHG gilt für nicht zugelassene/verbotene Pestizide in Futtermittelerzeugnissen?

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- a. Der RHG für die verbotenen Pestizide ist in Teil 3 von GMP+ BA1 *Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel* gelistet. Es gelten die Vorschriften aus Verordnung (EG) Nr. 2002/32.
- b. Der RHG der nicht zugelassenen Pestizide ist in der [EU Pesticides database](#) gelistet. Es gelten die Vorschriften aus Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

Wenn die Pestizide nicht in der EU-Pestizid-Datenbank gelistet sind, gilt der Standardwert (Standard-RHG) von 0.01 mg/kg.

2.3 In welchen Fällen kann „Fußnote 1“ angewandt werden?

Für eine Reihe Erzeugnisse gelten die RHG aus Verordnung (EG) 396/2005 noch nicht. In diesem Fall greifen die Vorschriften aus der sogenannten „Fußnote 1“*.

Die Behörden in der EU legen diese Gesetzgebung möglicherweise unterschiedlich aus.

- Den Unternehmen wird empfohlen, sich mit den zuständigen Behörden in den betreffenden Regionen in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, wie die Bestimmungen anzuwenden sind.

* Der derzeitige Text von „Fußnote 1“ lautet: „RHG gelten nicht für Erzeugnisse oder Teile des Erzeugnisses, die ausschließlich als Futtermittelzutaten verwendet werden, bis gesonderte RHG anzuwenden sind.“

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Fragen- und Antwortenkatalogs ist die Europäische Kommission mit der Revision dieser Fußnote beschäftigt.

Der neue Vorschlag für den Text lautet: „RHG gelten nicht für Erzeugnisse oder Teile des Erzeugnisses, die auf der Grundlage ihrer Eigenschaften und Art ausschließlich als Futtermittelzutaten verwendet werden, bis in der spezifischen Kategorie 1200000 gesonderte RHG festgelegt worden sind.“

2.4 Ist die Verwendung von Bearbeitungsfaktoren (Übertragungsfaktoren) erlaubt?

Ja, volgens de wetgeving is het toegestaan, maar ze zijn niet vastgesteld. Tot nu toe is Annex VI van Verordening 396/2005 nog niet ingevuld. Deze annex zou specifieke concentratie- of verdunningsfactoren moeten bevatten voor bepaalde bewerkingsprocessen. Maar tot nu toe is deze nog steeds leeg.

Für Öle und Fette hat das *International Expert Committee* (IEC) das [MVO / FEDIOL](#)-Verfahren übernommen.

Das heißt Folgendes:

- Verwenden Sie die Bearbeitungsfaktoren in Übereinstimmung mit FEDIOL (sofern möglich/zutreffend).
- Für andere Erzeugnisse als die Erzeugnisse, die im „FEDIOL-Dokument“ genannt werden, muss eine eigene Bearbeitungsfaktor-Berechnung gemacht/erstellt werden, die – sofern vorgeschrieben – zur Genehmigung an die zuständige Behörde zu senden ist.
- Fehlt die Berechnung oder ist es nicht möglich, Bearbeitungsfaktoren anzuwenden, ist der RHG des Primär-/Basis-/unbearbeiteten Erzeugnisses auch für das bearbeitete Erzeugnis zu verwenden.

GMP+ International empfiehlt Ihnen, mit Ihren Kunden über die Anwendung von Bearbeitungsfaktoren zu sprechen.

Weitere Informationen finden Sie auf der [MVO-Website](#).

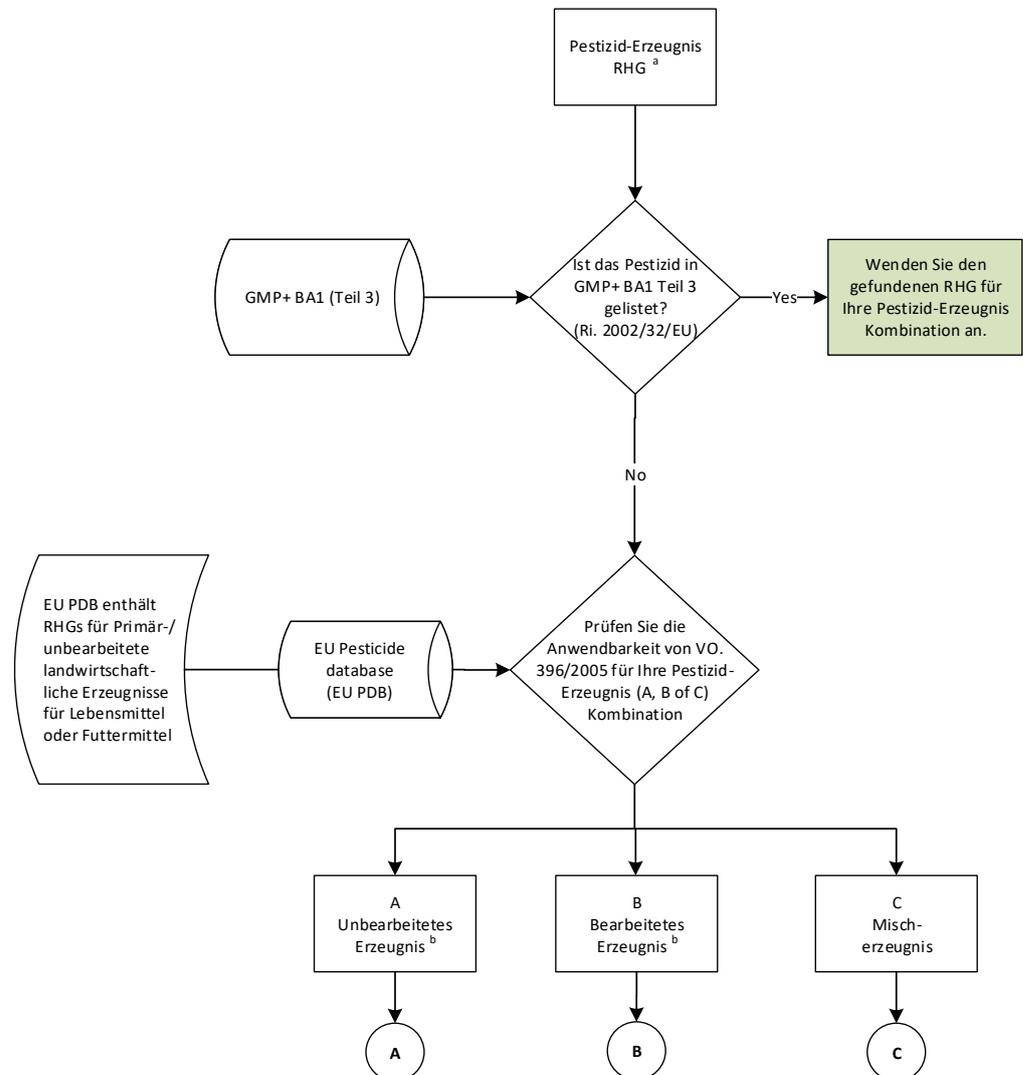
2.5 Relevante Informationsquellen über Pestizide

Über die nachstehenden Links gelangen Sie zu Websites mit Informationen zu Pestiziden:

- EU-Pestizid-Datenbank (EU-PDB) (<http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=homepage&language=EN>)
- FEDIOL-Dokument „Establishing processing factors for vegetable oils and fats“ (http://www.fediol.be/data/fediol_11SAF181_3578.pdf)
- MVO: „MVO notifying requirements on Pesticides“ (Notifizierungsanforderungen für Pestizide) (<https://www.mvo.nl/en-mvo-notifying-requirements-on-pesticides>)
- Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu (RIVM - niederländische Gesundheits- und Umweltbehörde) (https://chemkap.rivm.nl/en/Topics/C/ChemKAP/Fruit_and_Vegetables/Processing_factors)
- Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) (<http://www.bfr.bund.de/cm/349/bfr-data-collection-on-processing-factors.pdf>)
- Die belgische Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) (http://www.afsca.be/plantaardigeproductie/gewasbeschermingsmiddelen/_documents/2016_09_12_CalculPSTI_v11.xlsx)
- Die Pesticides Properties DataBase (PPDB) (<http://sitem.herts.ac.uk/aeru/ppdb/en/index.htm>)

Anlage 1: Entscheidungsbaum

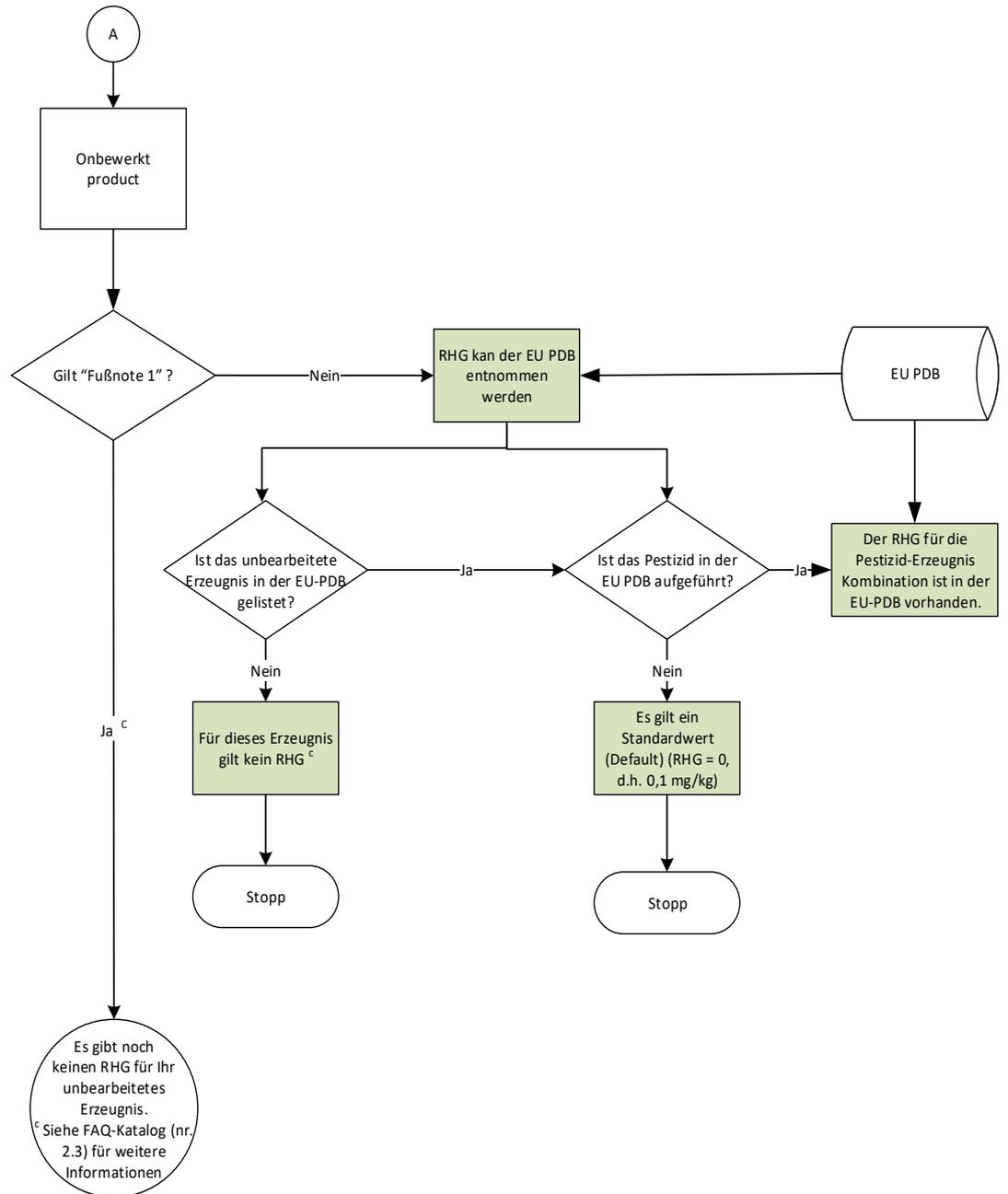
Wie man ein Pestizid RHG (MRL) in Tierfutter kann feststellen



^a Wenn die nationalen Gesetze in Bezug auf Pestizide strenger als die Normen in GMP+ BA1 „Spezifische Grenzwerte für unbedenkliche Futtermittel“ sind, muss der Teilnehmer diese strengeren gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Produktgruppe	Definition
Unbearbeitetes Erzeugnis	Unbearbeitetes/Ausgangs-/Primär-Einzelerzeugnis pflanzlichen oder tierischen Ursprungs. (Weizen, Gerste, Leinsaat, Sonnenblumenkerne, Sojabohnen, Erbsen, Garnelen)
Bearbeitetes Erzeugnis	Behandeltes/bearbeitetes oder weiterverarbeitetes Einzelerzeugnis, das aus einem unbearbeitetem Erzeugnis stammt. (Weizenmehl, Weißgeriekleinpellets, Kartoffelpülpe, Sojaexpeller, Leinöl, Mehl aus Erbsenschalen, Fischmehl)
Mischerzeugnis	Zusammengestelltes Erzeugnis, das sich aus mindestens zwei Komponenten zusammensetzt. Bei jenen Komponenten hat es sich um Ausgangserzeugnisse, Nebenerzeugnisse und/oder Zusatzstoffe zu handeln. (Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel, Heimtierfuttermittel, Getreidemischungen, Vormischungen)

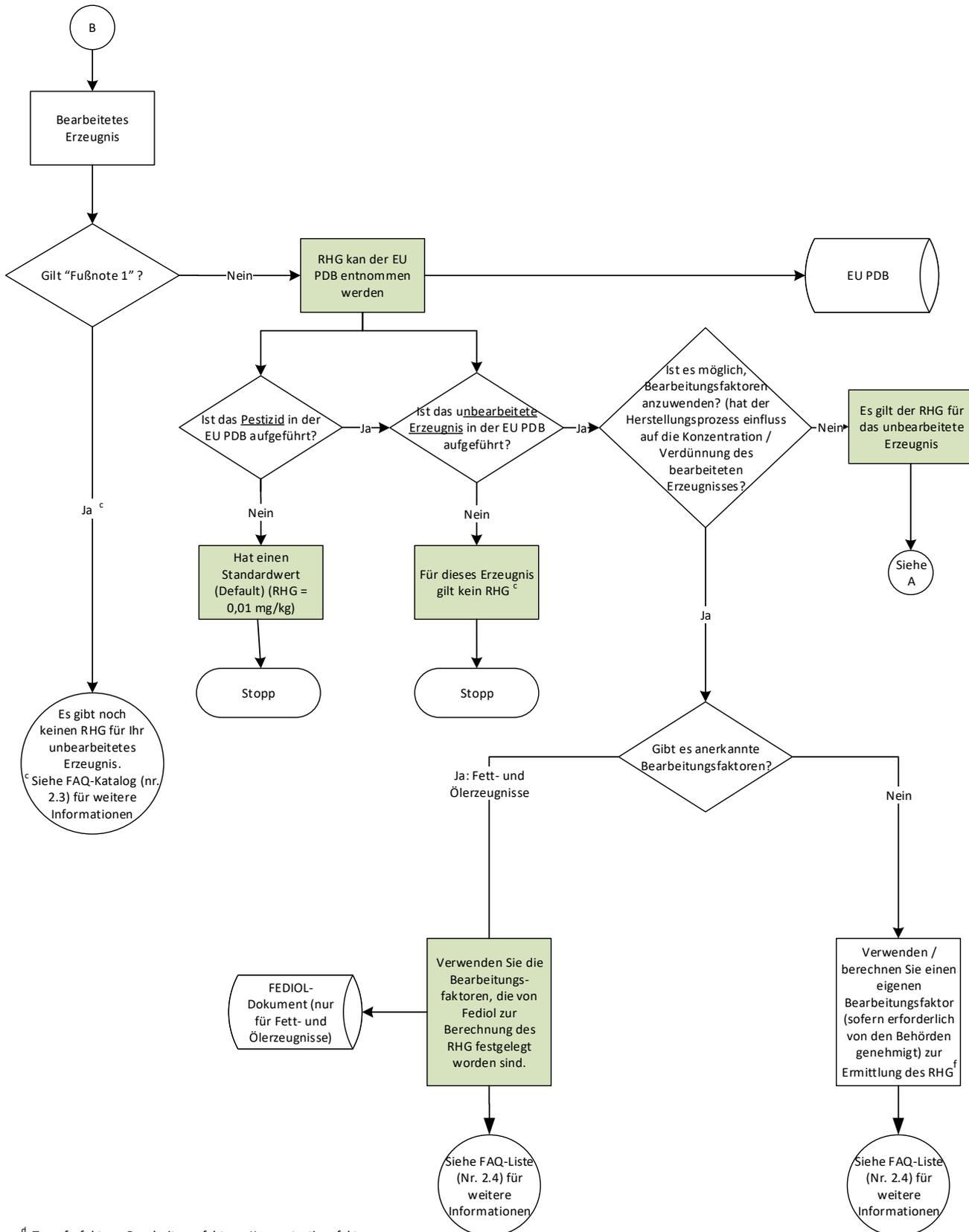
A: Ermittlung eines RHG für unbearbeitete Erzeugnisse



^c Hinweis:

- Unternehmen müssen jederzeit eine risikobasierte Bewertung der festgestellten Pestizidgehalte erstellen, um die Sicherheit des Futtermittels zu garantieren.
- Es ist möglich, dass im Herkunftsland einen RHG gibt.
- Auch im Codex Alimentarius sind RHG für Pestizid-/Rohstoffkombinationen zu finden (<http://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/standards/pestres/pesticides/en/>)

B: Ermittlung eines RHG für bearbeitete Erzeugnisse^e

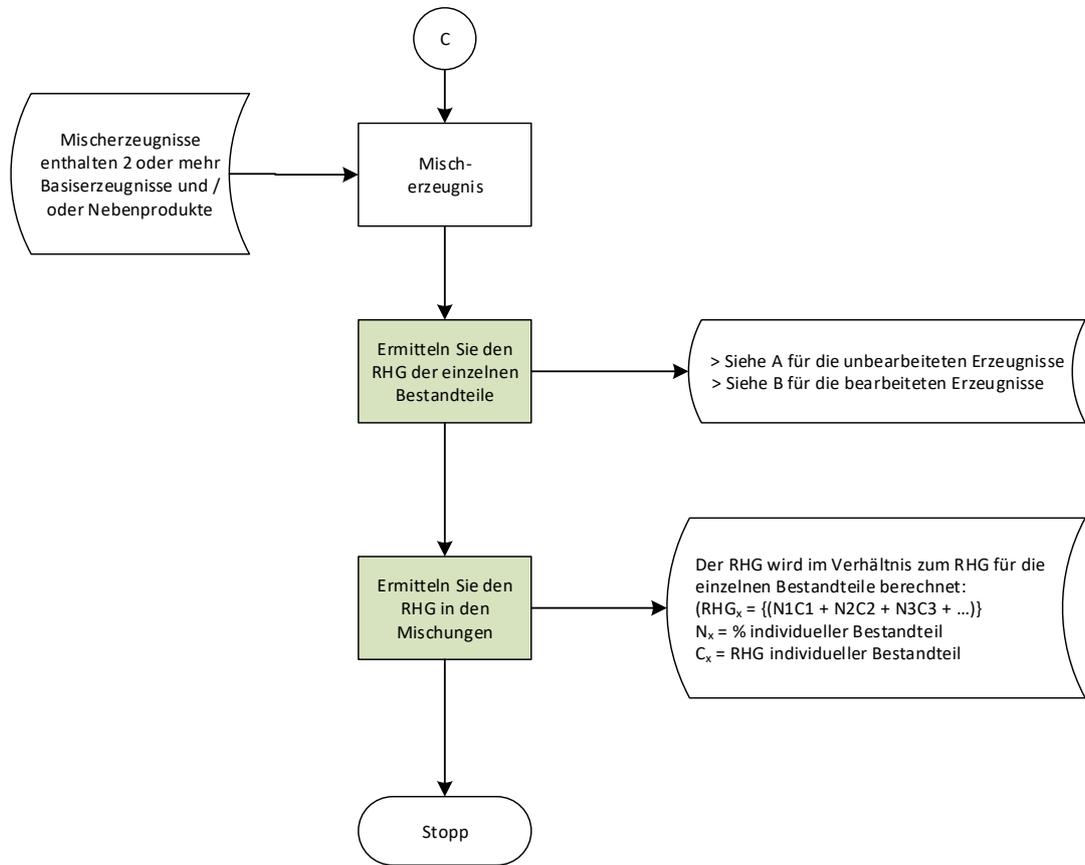


^d Transferfaktor = Bearbeitungsfaktor = Konzentrationsfaktor

^e Der RHG von bearbeiteten Erzeugnissen wird auf der Grundlage des Primär-/Basiserzeugnisses berechnet

^f Den Unternehmen wird empfohlen, sich mit den zuständigen Behörden in den betreffenden Regionen in Verbindung zu setzen, um zu erörtern, ob ein Bearbeitungsfaktor angewandt werden kann.

C: Bestimmung eines RHG für ein Mischerzeugnis



GMP+ International

Braillelaan 9

2289 CL Rijswijk

The Netherlands

t. +31 (0)70 – 307 41 20 (Office)

+31 (0)70 – 307 41 44 (Help Desk)

e. info@gmpplus.org

Haftungsausschluss:

Dieser Veröffentlichung ist zur Informierung von Interessenten über die GMP+-Normen erstellt worden. Das Veröffentlichung wird regelmäßig aktualisiert. GMP+ International B.V. haftet für keinerlei etwaige Unvollkommenheiten in dieser Veröffentlichung.

© GMP+ International B.V.

Alle Rechte vorbehalten. Die Informationen aus dieser Veröffentlichung dürfen heruntergeladen, ausgedruckt und auf dem Bildschirm zu Rate gezogen werden, sofern dies für den eigenen, nichtkommerziellen Gebrauch erfolgt. Sämtliche Nutzungen anderer Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der GMP+ International B.V.